Dr. jur. utr. Wolfgang Huber

Die Ostverträge das zweite Versailles

Bemerkungen aus völker- und staatsrechtlicher Sicht

DN-Verlag Hannover

1972
2. verbesserte Auflage

Druck: Oberbayerisches Volksblatt, Rosenheim

Zur Lage

Der Vertrag von Versailles wurde von der Weimarer Nationalversammlung ratifiziert. Die Alliierten hatten gedroht, daß sie anderenfalls die Hungerblockade fortsetzen würden. Unter dem Druck des Hungers, unter dem Druck eines angedrohten Einmarsches der Franzosen stimmte die Nationalversammlung endlich mit Mehrheit zu.

Der Moskauer Vertrag vom 12. August 1970 wurde vom Deutschen Bundestag in einer Zeit der Fettlebe und ohne jeden äußeren Druck beschlossen. „Friedenskanzler" Brandt liefert mit diesem Vertrag Westdeutschland dem sowjetischen Machtbereich aus.

Mit einer Entschließung, in der unverbindliche Redensarten aneinandergereiht sind, unternahm die Mehrheit des Bundestages den Versuch, die glasklaren Bestimmungen dieses „zweiten Versailler Vertrages" mit einem rosa Dunstschleier zu umgeben. Die CDU/CSU leistete hierbei Hilfsdienste.

Prophetisch schrieb William S. Schlamm am 16. August 1970:

„Jedenfalls scheint es mir nachgerade kindisch, Revolutionären wie Brandt, Wehner, Bahr und Bauer vorzuwerfen, daß sie nach bestem Können die Revolution vorantreiben. Dazu sind Revolutionäre ja schließlich da. Aber die CDU hat keine andere Verantwortung, keine andere politische Motivation als Dienst an Deutschland. Und sie hat unbestreitbar die Macht, die Ratifizierung des Brandt/Kossygin-Vertrages im Bundestag zu verhindern. Sollte sie seine Ratifizierung zulassen, dann hätte sie die ganze Verantwortung für den Verzicht auf die deutsche Bewegungsfreiheit und für den schließlichen Abzug Amerikas aus Europa auf sich genommen. Denn an einer Brandkatastrophe ist in Wahrheit nicht der Pyromane schuldig, der ja unter seinem inneren Zwang handelt, sondern die Berufsfeuerwehr, die nicht ausrückte, weil es sich im Zeughaus so schön friedlich Tarock spielen läßt."

Diese Verträge hätten von einer entschlossenen Opposition verhindert werden können. Im Besitz aller Voraussetzungen hierzu, hat die CDU versagt und damit vor der deutschen Geschichte eine historische Schuld auf sich geladen.

Gerade der Nebel aber, den die Bundestagsparteien über die Unterwerfungsverträge am Ende zu breiten suchten, erzwingt das äußerste Bemühen, dessen ungeachtet in unserem verwirrten Volk für Klarheit zu sorgen. Diesem Zweck dient diese vor der Ratifizierung geschriebene Schrift, deren Feststellungen und Warnungen über den Tag hinaus für die Zukunft Gültigkeit behalten.

Adolf v. Thadden

Zur völker- und staatsrechtlichen Beurteilung der Ostverträge

Die Ostverträge stellen einen Anschlag gegen Deutschland dar, der einmalig in der Geschichte aller Völker ist. Einmalig deshalb, weil die rote Brandt-Regierung ohne Zwang oder Not und ohne Gegenleistung und ohne damit dem Frieden zu dienen, völkerrechtliche Verletzungstatbestände sanktioniert und damit Stalins westliche Kriegsbeute bestätigt; einmalig weiter, weil es sich bei dieser sogenannten Politik um fremde Interessenwahrung gegen das eigene Volk handelt, dessen Lebensrecht nicht nur beschnitten, sondern für alle Zukunft unter sowjetischen Einfluß gebracht werden soll; einmalig aber auch deshalb, weil es sonst kein Volk auf dieser Erde gibt, das eine solche Regierung nicht längst hinweggefegt und eine solche Politik über ihre Vorbereitungen hinaus geduldet hätte; und schließlich einmalig deshalb, weil dieser Anschlag unserem Grundgesetz den Todesstoß versetzt und diese Garantie des Rechtsstaats zu einem wertlosen Fetzen Papier herabwürdigt.

Die Ostverträge verraten das schlecht verborgene Bemühen, verantwortungslose politische Ziele unter Hinwegsetzung über Völkerrecht und Grundgesetz zu verwirklichen. Es ist erschreckend, daß diese ungeheuerliche Aktion überhaupt rechtlich zu rechtfertigen versucht wird.

I

Das Wiedervereinigungsgebot des GG

1. Die Ostverträge verstoßen gegen das Wiedervereinigungsgebot der Präambel des Grundgesetzes.

Dieser Vorspruch zum Grundgesetz enthält eine Grundentscheidung des Verfassungs-Gesetzgebers. Grundentscheidungen entziehen sich der späteren Abweichung durch den Gesetzgeber, wenn er hierzu nicht durch die Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend legitimiert ist.

Die Idee der Einheit Deutschlands gehört zum ungeschriebenen Verfassungsrecht des Grundgesetzes und findet in der Präambel ihre zusätzliche Betonung. Der rechtliche Anspruch zur Wahrung der staatlichen Einheit, der auch im Deutschland-Vertrag[1] anerkannt wurde, kann nicht freiwillig aufgegeben werden.

Das Wiedervereinigungsgebot bezieht sich nicht auf das Provisorium Bundesrepublik Deutschland, sondern auf das Deutsche Reich von 1945, das weder staats- noch völkerrechtlich untergegangen ist, wie das Bundesverfassungsgericht in dem KPD-Urteil vom 18. August 1956[2] festgestellt hat.

Aus diesem Selbstverständnis der Bundesrepublik ist der Regierung aufgegeben, die Kongruenz von Staats- und Verfassungsgebiet wiederherzustellen. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem er-

wähnten Urteil weiter richtig ausgeführt, daß aus der Präambel des Grundgesetzes die Rechtspflicht abzuleiten ist, die Einheit Deutschlands mit allen Mitteln anzustreben.

Negativ formuliert bedeutet das Wiedervereinigungsgebot also, daß die staatlichen Organe alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die die Wiedervereinigung rechtlich hindern.

Hieraus ist zu folgern, daß die Maßnahmen der politischen Organe einer verfassungsrechtlichen Prüfung dahingehend unterliegen, ob das Wiedervereinigungsgebot beachtet wird. Wer den Rechtsgrundsatz aufgibt, daß das Staatsgebiet des Reiches als Einheit fortbesteht, der beseitigt mit dem Gesamtstaat die Einheit des Volkes und den Verfassungsgesetzgeber selbst. Daraus folgt aber, daß nunmehr das Grundgesetz die Verteidigung der freiheitlichen Grundordnung fordert und die Nichtigkeit solch verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch das Bundesverfassungsgericht feststellen läßt.

In einer Zeit, als sich die SPD noch nicht im Schlepptau der kommunistischen Politik befand, hat der Sozialdemokrat Dr. Adolf Arndt in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 7. Juli 1952 verfassungskonform ausgeführt, es sei unzulässig und nicht einmal im Wege der Abänderung des Grundgesetzes statthaft, die Bundesrepublik und ihre Organe zu einem bedingten Verzicht auf die Wiedervereinigung zu verpflichten.

Wir stellen daher fest, daß durch die Ostverträge die Struktur der Bundesrepublik Deutschland unter Mißachtung des Wiedervereinigungsgebots verändert werden soll.

Der Moskauer Vertrag beinhaltet die Anerkennung eines kommunistischen Regimes in Mittel- und Ostdeutschland als Staat in seinen Grenzen und verrät damit das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes. Wenn scheinheilig behauptet wird, eine Wiedervereinigung sei ja nicht ausgeschlossen, dann wird damit in Übereinstimmung mit offiziellen Äußerungen aus Moskau unverblümt zugestanden, daß die Wiedervereinigung in Unfreiheit und im Rahmen eines sozialistischen Staatsverbandes für möglich gehalten oder sogar angestrebt wird!

Diese Art der Wiedervereinigung verbietet jedoch die Präambel des Grundgesetzes, wenn sie das deutsche Volk auffordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Fehlende Legitimation

2. Es fehlt der Bundesrepublik (unabhängig vom Verfassungsgebot auf Wiedervereinigung) die Legitimation, die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches auszuüben. Durch die Verhandlungen in Erfurt und Kassel[3] hat die Bundesregierung die sogenannte DDR als zweiten „souveränen" Staat anerkannt und damit von sich aus dem Alleinvertretungsanspruch entsagt.

Als Teil eines Ganzen ist sie rechtlich überhaupt nicht mehr in der Lage, gesamtdeutsche Interessen wahrzunehmen. Es gibt nur einen Souverän: das deutsche Volk.

Nur das gesamte Volk kann und darf darüber befinden, ob zwei oder mehr Staaten auf deutschem Boden existieren. Über den Kopf des Volkes hinweg kann kein zweiter deutscher Staat anerkannt werden. Handlungen, die die Substanz des Gesamtstaates in Frage stellen oder die Teilung besiegeln, sind staatsrechtlich und völkerrechtlich unwirksam. Es fehlt die verfassungsmäßige Kompetenz. Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Organe ist die eines Treuhänders, der im Rahmen seiner Befugnisse verwalten, aber nicht veräußern kann und eines Tages Rechnung legen muß.

Darüber hinaus sind Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Sudetenland völkerrechtlich noch immer Gebietsteile des Deutschen Reiches, nicht aber der Bundesrepublik. Weder Bundesregierung noch Bundestag und Bundesrat können über die staatliche Zugehörigkeit dieser Provinzen rechtwirksame Entscheidungen treffen. Dazu hat das Volk weder den Bundestag noch die Ländervertretung berufen.

Das allein legitimierte „gesamte deutsche Volk" im Sinne der Präambel des Grundgesetzes ist nicht die Bundesrepublik, weder hinsichtlich der Frage der Wiedervereinigung, noch bezüglich der Legalisierung der durch völkerrechtswidrigen Landraub bestehenden Grenzen.

Die fehlende Legitimation leitet sich völkerrechtlich auch aus dem Potsdamer Protokoll von 1945[4] ab, das die Grenzregelung der ausdrücklich vorgeschriebenen Friedenskonferenz vorbehält.

Daß der Wille des Verfassungsgesetzgebers und der westlichen Welt schon stets in diesem Sinne interpretiert wurde, soll an Beispielen unterstrichen werden.

Bereits Herr Brandt traf noch 1961 die verfassungskonforme Feststellung, als er im Bundestag erklärte, die Bundesrepublik könne und dürfe ein Teilungsdiktat nicht anerkennen, ohne die Verfassung zu brechen.

Selbst Herr Wehner hat einmal richtig erklärt, die verfassungsrechtlichen Grenzen aller Handlungen lägen dort, wo die Teilung Deutschlands endgültig besiegelt würde. Allerdings wollen wir unseren Rechtsstandpunkt an früheren Äußerungen dieser Leute nicht aufhängen, weil sie von der Person und ihrer politischen Herkunft her in Anspruch nehmen dürfen, ihre Meinungen zu ändern, wann dies zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele gerade opportun ist.

- Bereits in der **Atlantik-Charta** vom 14. August 1941[5] ist festgelegt, daß die Vertragsschließenden keine territoriale oder sonstige Vergrößerung suchen und daß sie keine Gebietsveränderungen wünschen, die nicht mit den frei geäußerten Wünschen der betroffenen Völker übereinstimmen.

- Im **Potsdamer Protokoll** vom 2. August 1945[4] bekräftigen die USA, die UdSSR und Großbritannien ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

- Die Regierung der USA hat am 8. Juni 1950 zum **Grenzabkommen zwischen Warschau und Ost-Berlin vom 6. Juni 1950[6] festgestellt,** daß sie niemals in der Vergangenheit die Oder-Neiße-Linie als endgültige Ostgrenze Deutschlands anerkannt habe. Sie erkenne auch die gegenwärtige Regelung durch die polnische Regierung und die Verwaltung Ostdeutschlands nicht an.

- Die britische Regierung hat zum Grenzabkommen zwischen Ost-Berlin und Warschau am 7. Juni 1950 die Erklärung abgegeben, sie betrachte die im Juli 1945 in Potsdam festgelegte Oder-Neiße-Linie als die provisorische Grenze zwischen Ostdeutschland und Polen, solange der Grenzverlauf nicht von der Friedenskonferenz bestimmt wird. Großbritannien sei nicht der Auffassung, daß die Oder-Neiße-Linie endgültig ist[7].

- Zu dem erwähnten polnisch-sowjetzonalen Grenzabkommen vom 6. Juni 1950 gab die französische Regierung die Erklärung ab, Frankreich anerkenne das Staatsgebiet Deutschland ausdrücklich in den Grenzen von 1937.

Bereits der sozialdemokratische Alterspräsident des ersten Deutschen Bundestages, Paul Löbe, hat im Namen aller Fraktionen (ohne KPD) sowie der Bundesregierung, des Bundesrats und der Deutschen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands folgende Erklärung abgegeben:

„Gemäß dem Potsdamer Abkommen ist das deutsche Gebiet östlich von Oder und Neiße als Teil der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands der Republik Polen nur zur einstweiligen Verwaltung übergeben worden. Das Gebiet bleibt ein Teil Deutschlands. Niemand hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Land und Leute preiszugeben oder eine Politik des Verzichts zu treiben."

Der Bundestag faßte weiter am 14. September 1950 folgende Entschließung:

„Das deutsche Volk sieht in der Anerkennung der Oder-Neiße-Linie, in der Mißachtung des Heimatrechtes der Vertriebenen Verbrechen an Deutschland und gegen die Menschlichkeit. Der deutsche Bundestag spricht allen, die für das Verbrechen verantwortlich sind, das Recht ab, im Namen des deutschen Volkes zu handeln."

Wenn wir den ersten Deutschen Bundestag ernst nehmen dürfen, und es besteht keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dann schickt sich die derzeitige Bundesregierung im Sinne dieser erwähnten Entschließung an, Verbrechen an Deutschland und gegen die Menschlichkeit zu begehen. Den Verantwortlichen an diesem Verbrechen ist seit 1950 das Recht abgesprochen, im Namen des deutschen Volkes zu handeln.

In einer Entschließung des Bundestages vom 5. Dezember 1952 heißt es hierzu:

„Der Deutsche Bundestag macht sich zum Sprecher der Heimatvertriebenen, indem er feststellt: Die dem Friedensvertrag vorgreifenden Veränderungen des deutschen Staatsgebietes werden nicht anerkannt; sie haben keine Rechtsgültigkeit. Die Wiedervereinigung Deutschlands darf sich nicht auf die Wiedervereinigung der deutschen Gebiete diesseits der Oder-Neiße-Linie mit der Bundesrepublik beschränken. In einem frei zu vereinbarenden Friedensvertrag sind die deutschen Grenzen so festzulegen, daß sie die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden. Ein dauerhafter Friede kann nur gegründet werden auf die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte, insbesondere des Rechts der persönlichen Freiheit, von dem auch das Recht umfaßt wird, in der angestammten Heimat zu leben und über Staatsform und Staatsangehörigkeit selbst zu bestimmen."

In einem Memorandum des Deutschen Bundestages vom 29. Mai 1953 an USA-Präsident Dwight D. Eisenhower heißt es unter Punkt 7:

„Keine deutsche Regierung wird je in der Lage sein, die Oder-Neiße-Linie anzuerkennen."

Der ehemalige Vorsitzende der SPD, Herr Dr. Kurt Schumacher, hat das, was sich die Bundesregierung heute erlaubt, bereits am 1. März 1951 in Berlin zutreffend wie folgt angesprochen:

„Keine deutsche Regierung und keine deutsche Partei können bestehen, die die Oder-Neiße-Linie anerkennen wollen. Wir lehnen es ab, uns in die Politik des Nationalverrats und des Verrats an Menschheitsideen verstricken zu lassen."

Wir schließen uns uneingeschränkt der Auffassung des Herrn Dr. Kurt Schumacher an, daß diese Bundesregierung eine Politik des Nationalverrats und des Verrats an Menschheitsideen betreibt und daß weder diese Regierung noch die Regierungsparteien länger Bestand haben können."

Wenngleich politische Äußerungen der Herren Brandt und Wehner für uns keine Bedeutung mehr haben können, soll der Inhalt ihrer bekannten Erklärung zum Schlesiertreffen 1963 an dieser Stelle noch einmal wachgerufen werden:

„Verzicht ist Verrat, wer wollte das bestreiten? Das Recht der Heimat kann man nicht für ein Linsengericht verhökern. Niemals darf hinter dem Rücken der aus ihrer Heimat vertriebenen oder geflüchteten Landsleute Schindluder getrieben werden."

Heute sind wir soweit, daß — wieder nur mit den Worten der Herren Brandt und Wehner gesprochen — Verrat getrieben und das Recht der Deutschen an ihrer Heimat verhökert wird; nur mit dem Unterschied, daß die Herrschaften nicht einmal fähig waren, sich ein Linsengericht einzuhandeln.

Verletzte Grundgesetz-Normen

3. **Die Ostverträge verstoßen auch eklatant gegen unabänderliche Vorschriften des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes.**

a) Wer es aufgibt, ohne Einschränkung auf die deutsche Einheit und Freiheit hinzuwirken, der verstößt gegen **das Grundfreiheitsrecht des Art. 2/I des Grundgesetzes.** In diesem Recht ist als Einzelfreiheitsrecht das Selbstbestimmungsrecht enthalten.

Die Ostverträge sind **Grenzanerkennungsverträge.** Mit diesen Verträgen wird das Recht der in den abgetrennten Gebietsteilen einschließlich der Ostzone lebenden oder von dort vertriebenen Bevölkerung, über das Schicksal ihrer Heimat selbst zu bestimmen, vorsätzlich vereitelt.

Das **Selbstbestimmungsrecht als Grundrecht** schließt absolut aus, daß ohne freie Volksabstimmung Gebietsveränderungen durch Gewalt oder freiwillig durch eine unterwürfige Regierung eines Teilstaates wirksam erfolgen können. Allein die rechtmäßig in die betroffenen Gebiete gehörenden Deutschen sind befugt, in freier Abstimmung über das Schicksal ihrer Heimat zu bestimmen.

Durch die Anerkennung des Landraubs von 1945 wird sogar über den Kopf des polnischen Volkes hinweg das Ribbentrop-Molotow-Geheimabkommen vom 23. August 1939[8] nachvollzogen, indem der Raub Ostpolens bestätigt und damit an einer erneuten Teilung Polens mitgewirkt wird. Könnte das polnische Volk in freier Selbstbestimmung entscheiden, dann würde es nämlich den Raub der östlichen Hälfte seines Staatsgebietes nicht billigen. So erweist sich der Moskauer Vertrag auch als unzulässige politische Maßnahme gegen das Selbstbestimmungsrecht des unterdrückten polnischen Volkes und somit als eine friedensgefährdende Aktion.

b) Wir müssen weiter befürchten, daß mit den Verträgen auch das **Grundrecht der freien Meinungsäußerung** (Art. 5 GG) grundgesetzwidrig eingeschränkt werden soll. Wenn es heißt, daß niemand die gegenwärtigen Grenzen „antasten" dürfe, dann soll dies in Wahrheit bedeuten, daß es keiner Person mehr erlaubt sein soll, diese Verträge anzuprangern oder auf ihre Revision zu drängen. Es ist bekannt, daß in einem geheimen Zusatzabkommen in Auslegung dieser Formulierung vorgesehen ist, den Oppositionsparteien, Vertriebenenverbänden und deren Publikationsorganen den Mund zu stopfen.

In Zukunft wird die geteilte Nation in allen Teilstaaten noch in zwei Lager gespalten: Nur wer sich zum Verrat bekennt, der soll dies offen sagen dürfen, während das Eintreten für Selbstbestimmung, Einheit und Freiheit als Verstoß gegen die Schandverträge und als Interventionsgrund für die Sowjets angesehen werden soll. Wir lassen uns keinen Maulkorb anhängen und stellen fest, daß solche Absichten rechtswidrig sind und eindeutig gegen Artikel 5 des Grundgesetzes verstoßen.

c) Durch die Ostverträge wird auch das **Grundrecht der Freizügigkeit** (Art. 11 GG) für alle Ostdeutschen beseitigt. Bis jetzt haben die Vertriebenen rechtlich ihren Wohnsitz noch im Ostgebiet. Dieses ist nach der bisher amtlichen Identitätsthese Inland, also Teil der Bundesrepublik Deutschland, wenn auch nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Wenn sie auch durch die Besetzung und fremde Verwaltung überdeckt ist, so bezieht sich die Freizügigkeit latent aufs ganze deutsche Gebiet.

Dies ändert sich, wenn die Sowjetunion, Polen und die DDR mit dem Inkrafttreten der Ostverträge de jure Souveräne werden; denn der souveräne Staat braucht Ausländer nicht zuzulassen, wenn er sich auch nicht ganz absperren kann. Der Verlust der Freizügigkeit hat zur Folge, daß die Ostgebiete für uns Ausland werden. Dies bedeutet weiter, daß die Ostdeutschen in der Bundesrepublik das Recht der Freizügigkeit nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können, da sie für uns „Ausländer" werden.

Das Recht der Freizügigkeit findet sich schon in der alten Grundvorstellung, wonach jemand, der in seinem Glauben unterdrückt wird, wenigstens das Recht haben soll, das Gebiet des unterdrückenden Machthabers zu verlassen. Durch Mauer und Todesstreifen ist den Menschen in der Zone dieses primitivste Recht längst genommen. Mit der Anerkennung dieses Zustandes verweigern wir in Zukunft jedem Flüchtling aus diesem Zuchthaus oder aus den sonstigen Ostgebieten sein Recht auf Freizügigkeit, während er es drüben ebenfalls verliert.

Selbst die bereits Vertriebenen, die sich in Ausübung dieses Freizügigkeitsrechtes in der Bundesrepublik befinden, werden wegen des in der Heimat bisher noch bestehenden Wohnsitzes von dem Entzug der Freizügigkeit erfaßt.

Die Ostverträge verstoßen demnach auch eindeutig gegen Artikel 11 des Grundgesetzes.

d) Das Eigentum in Ostdeutschland ist bis heute nicht untergegangen. Die dortige Enteignungsgesetzgebung ist rechtsunwirksam, weil nach Kriegsrecht der Besatzer Eigentum nicht konfiszieren kann. Er kann nur für militärische Zwecke requirieren und das nur gegen Entschädigung.

Mit dem Erwerb der Souveränität de jure über die Ostgebiete und die Zone untersteht das Eigentum jenseits des Eisernen Vorhangs der ausschließlichen Gesetzgebung der Sowjetunion, Polens und der DDR. Damit werden die bisher rechtswidrigen Konfiskationsmaßnahmen legalisiert.

Es gibt in der Zukunft in den betroffenen Gebieten kein deutsches Eigentum mehr, weil Brandt und Genossen es so wollen.

Jeder soll wissen, daß wir alle für diese antideutsche sozialistische Enteignungsmaßnahme in eine Haftung und Verantwortung gegenüber den Betroffenen geraten; denn nach Artikel 14 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und darf nur durch Gesetz und gegen Entschädigung erfolgen.

Die Ostverträge dienen aber nur dem Wohl der Sowjets. Sie haben auch nicht den Charakter von Enteignungsgesetzen, sie haben aber die Enteignung dennoch zur Folge. Somit verstoßen diese Verträge weiter gegen das Grundrecht des Eigentums nach Art. 14 GG.

e) Nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht haben Personen ursprünglich deutscher Staatsangehörigkeit, die in den Ostgebieten wohnen, ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Erst durch die Ostverträge scheiden die bisher lediglich unter fremder Verwaltung stehenden Gebiete aus dem deutschen Staatsverband aus. Dies hat für die deutschen Bewohner den automatischen Verlust ihrer Staatsangehörigkeit zur Folge.

Mit dem Inkrafttreten der Ostverträge ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die bisherigen Ostgebiete — auch die „DDR" als Ausland und die verratenen Brüder im Osten als Ausländer zu behandeln.

Selbst wenn man eine Doppelstaatsangehörigkeit deutscherseits ins Auge fassen sollte — wovon nichts bekannt ist —, stünden dieser Absicht die östlichen Staatsangehörigkeitsrechte entgegen, die eine fremde Staatsangehörigkeit verbieten.

Die gegenwärtig in den geraubten Gebieten und in der Ostzone lebende deutsche Bevölkerung hat bisher nicht mehrheitlich zu erkennen gegeben, daß sie die fremde Staatsangehörigkeit wünscht. Man kann diese klare Rechtslage auch nicht über die völkerrechtliche Optionspraxis umgehen. Solche Fälle sind nur bei Gebietswechseln bei Beachtung des Selbstbestimmungsrechts denkbar, wenn man von der im Osten praktizierten mangelnden Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen durch Ausfuhrverbote, Gebühren, Verkaufszwang und so weiter ganz absieht.

Nach Art. 16/I des Grundgesetzes darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden. Die Ostverträge erweisen sich wegen der aufgezeigten Rechtsfolgen als schwerer Verstoß gegen dieses Verfassungsgebot.

Allein schon wegen der Hinwegsetzung über unabänderliche Grundrechte können die Ostverträge keinen Bestand haben. Selbst wenn das nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzte Bundesverfassungsgericht bei Prüfung dieser Fragen eine politische Entscheidung beabsichtigen und damit den Fortbestand der Rechtsstaatlichkeit in Frage stellen würde, wird es an einem von diesem Gericht selbst entwickelten Satz nicht vorbeikommen. Dieser lautet dahingehend, daß die Bundesorgane die Grundrechte der Deutschen auch außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes zu wahren haben.

III

Verstöße gegen das Völkerrecht

Die Ostverträge verstoßen auch gegen zwingende Regeln des Völkerrechts, die sich teilweise mit den Grundrechten der Verfassung dekken.

Die hier interessierenden Regeln des Völkerrechts sind insbesondere:

1.) Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in Verbindung mit Art. 46 der Haager Landkriegsordnung.

2.) Der Briand-Kellog-Pakt vom 27. August 1928.

3.) Die Stimson-Doktrin vom 11. März 1932.

4.) Der Grundrechtskatalog der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966.

5.) Die Entschließung des Sicherheitsrates vom 22. November 1967 in der Palästinafrage.

6.) Die Kodifikationskonvention über Verträge von 1969[7].

a) Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Völkerrechtssatz, der unbestritten durch die Entwicklung des Völkerrechts nach 1945 für alle Nationen zwingend geltendes Recht ist. Wie bereits unter den Darlegungen zu den Grundrechten ausgeführt, wird dieses Recht durch die geplanten Vertragsgesetze eindeutig mißachtet.

b) Das Völkerrecht gebietet weiter zwingend, daß kein fremdes Staatsgebiet durch Kriegshandlungen erworben werden kann. Ein Okkupator kann sich solche Gebiete nicht aneignen. Durch das Potsdamer Protokoll (IX b) ist rechtlich eine Verwaltungszession erfolgt. Die Alliierten konnten nach einem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz nicht mehr übertragen, als sie selbst hatten. Eine übertragene Okkupationsgewalt hinsichtlich Polens scheidet deshalb aus, weil Polen dem Potsdamer Übereinkommen nicht beigetreten ist. Die fremde Gebietshoheit umfaßt nicht die Personalhoheit, die bei Deutschland verblieben ist. Der Inhaber der Gebietshoheit ist völkerrechtlich verpflichtet, keine endgültigen Fakten und Rechtspositionen zu schaffen. Das sind die wahren „Rechtstitel", die eindeutig deutsche Ansprüche beinhalten.
Wenn ein Okkupator oder der Inhaber der Verwaltungshoheit den provisorischen Charakter seiner Gewalt abstreift, dann maßt er sich Souveränitätsrechte an. Dies ist hinsichtlich Rußlands und Polens eindeutig der Fall. Die Ostverträge sollen die Völkerrechtsverletzungen legalisieren und erweisen sich damit selbst wieder als völkerrechtswidrig und nichtig.

c) Darüber hinaus muß ein Okkupator besetzte Gebiete nach Beendigung der Kriegshandlungen freimachen. Die Verwaltungszession war bereits ein Verstoß gegen diesen völkerrechtlichen Grundsatz. Denn die Übernahme der besetzten Gebiete in eine länger währende Verwaltung wäre nur mit Zustimmung Deutschlands zulässig gewesen. Diese Zustimmung wurde niemals erteilt.
Aus der tatsächlichen Besitzausübung seit über 20 Jahren können Rechte nicht entstanden sein. Dies könnte sich völkerrechtlich dann ändern, wenn der rechtswidrige Zustand von dem betroffenen Staat

längere Zeit geduldet und hingenommen wird. Eine Ersitzung kann nach allgemeiner Auffassung erst nach etwa 50 Jahren angenommen werden mit der Folge des absoluten Rechtsverlustes. Bisher ist dieses Rechtsproblem nicht aufgetreten, weil die Besitzansprüche in der Vergangenheit von den früheren Bundesregierungen eindeutig formuliert wurden. Die Ostverträge können nunmehr hinsichtlich des auch im Völkerrecht geltenden Rechtsinstitutes der Ersitzung folgenschwere Rechtsfolgen mit sich bringen.

d) Es ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, daß durch Kriegsereignisse vertriebene Personen ihre sämtlichen Rechte in ihrer Heimat behalten. Diese Rechte wurden völkerrechtswidrig den Deutschen im Osten durch die Okkupatoren vorenthalten. Es fand eine Umerziehung — und Assimilationspolitik statt, die dieses Völkerrechtsprinzip fortlaufend verletzte. Auch die Einbürgerungen der Ostdeutschen sind mit dem völkerrechtlichen Makel der Aufoktroyierung der Staatsangehörigkeit behaftet und sollen mit den Ostverträgen völkerrechtswidrig legalisiert werden.

e) Schließlich regelt das Völkerrecht die Unverzichtbarkeit der Rechte aus dem humanitären Kriegsrecht. Hierunter versteht man insbesondere die bereits behandelten Rechte auf Eigentum, Heimat, Staatsangehörigkeit und so weiter.

Nach Art. 25 des GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts.

Weder Polen noch Rußland dürfen daher die besetzten Gebiete behalten, sie dürfen die Rechte der Vertriebenen und der Bewohner der Ostgebiete nicht antasten und müssen den unrechtmäßigen Besitz freimachen. Die Bundesregierung anerkennt mit den Ostverträgen die völkerrechtswidrigen Annexionen und Massenvertreibungen, vom Völkermord an den Ostdeutschen ganz zu schweigen.

Das Völkerrecht führt zur Nichtigkeit von Verträgen, die völkerrechtliche Verletzungstatbestände sanktionieren. Die Ostverträge als vertragliche Anerkennung dieser Völkerrechtsverletzungen sind völkerrechtswidrig.

„Gewaltverzicht"

Weil dies bekannt ist, will man diese rechtswidrigen Verträge unter dem Decknamen „Gewaltverzicht"[10] verpacken. Verträge sind stets nach ihrem Zweck und Inhalt zu beurteilen unter Zugrundelegung dessen, was die Vertragsteile damit wollten. Hier geht es ausschließlich um die Festschreibung des derzeit bestehenden Unrechtstatbestandes.

Von einem Gewaltverzicht kann keine Rede sein; einmal deshalb, weil der deutsche Bundestag eine viel bessere Gewaltverzichtsformel bereits im Februar 1955 gegenüber allen Staaten in Gesetzesform erklärt hat; weiter deshalb, weil die Sowjetunion keine Sekunde Angst vor einem Angriff durch die Bundesrepublik hatte oder haben kann und demzufolge einen Gewaltverzicht belächelt; sodann deshalb, weil die

Sowjetunion sich ihr angebliches — tatsächlich nicht mehr bestehendes — Interventionsrecht weiter vorbehält und im übrigen mit Hilfe der Verträge und der derzeitigen Bundesregierung ihre Ziele auch gewaltlos verwirklichen kann.

Dieser Gewaltverzicht ist nicht mehr als eine große Peinlichkeit und gleicht einer diesbezüglichen feierlichen Verpflichtung einer Maus gegenüber einem Elefanten.

Die Ostverträge sind daher schon wegen Verstoßes gegen das Völkerrecht rechtswidrig und absolut nichtig, mit der Folge, daß Rechte und Pflichten für die Vertragspartner nicht entstanden sind.

Schließlich verstoßen die Ostverträge in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht auch gegen Art. 23 des Grundgesetzes. In dieser Bestimmung ist den anderen Teilen Deutschlands ausdrücklich der Beitritt zum Verband der Bundesrepublik offengehalten. Mit den Ostverträgen wird die Bestimmung des Art. 23 GG außer Kraft gesetzt mit der Rechtsfolge der absoluten Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit dieser Verträge.

IV

Zustimmung durch Bundesrat

a) Über die angesprochenen Rechtsverletzungen hinaus hat die Bundesregierung die Vorschrift des Art. 59 GG verletzt. Hiernach bedürfen Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln, der Mitwirkung des Bundesrats über Art. 77 GG. Hierzu haben sich zwei widersprechende Rechtsauffassungen entwickelt.

Die Auffassung der Bundesregierung geht dahin, daß es sich nicht um politische Verträge im Sinne des Art. 59 GG handele. Die herrschende Auffassung jedoch zählt unter den Begriff „Regelung politischer Beziehungen" insbesondere militärische Bündnisse, Nichtangriffspakte, Kriegsverhütungsverträge, Freundschafts- und Neutralitäts- und Friedensverträge sowie Gebietsänderungsverträge und Gebietsgarantien und so weiter.

Die Ostverträge fallen daher nach richtiger Auffassung unter Artikel 59 GG und bleiben daher ohne Mitwirkung des Bundesrats der untaugliche Versuch einer Umgehung dieses Organs.

Zweidrittel-Mehrheit unerläßlich

b) Auch die Frage, welche Mehrheiten das Grundgesetz zur wirksamen Verabschiedung solcher Gesetze verlangt, ist mit Rücksicht auf die hauchdünne Regierungsmehrheit von entscheidender Bedeutung. Weil es der Bundesregierung nicht gelingt, qualifizierte Mehrheiten auf die Beine zu bringen, wird wider besseres Wissen (siehe Moskauer Protokolle) behauptet, die Zustimmungsgesetze zu solch einschneidenden Verträgen könnten von einer einfachen Mehrheit getragen werden. Dieser Absicht steht die Vorschrift des Art. 79 GG entgegen.

Aus gutem Grund hat der Verfassungsgesetzgeber für Grundgesetzänderungen und Ergänzungen eine qualifizierte Mehrheit gefor-

dert. Diese Zweidrittel-Mehrheit wird auch bei völkerrechtlichen Verträgen, die die Vorbereitung einer Friedensregelung betreffen, in Form einer Grundgesetzänderung oder einer Ergänzung des Art. 79 GG durch Klarstellung gefordert.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll es sich bei den Ostverträgen um keinen der Fälle handeln, die eine solche Mehrheit erfordern. Diese Auffassung ist unaufrichtig, sie ist rechtsirrig und wird durch die Verträge selbst widerlegt.

Vorbereitende Verträge

Unter einer Friedensregelung versteht man eine Gesamtregelung aller Fragen. Eine solche ist mit den Verträgen offensichtlich nicht beabsichtigt, weil sich die Sowjets aus weiteren Verträgen noch zusätzliche Zugeständnisse erhoffen, insbesondere in der Frage von Reparationszahlungen.

Unter „Vorbereitung einer Friedensregelung" versteht man die Lösung von Einzelfragen mit Wirkung für alle. Am Beispiel der saarländisch-französischen Verträge vom 3. März 1950 wurde diese Frage erstmals von der Bundesregierung sachgemäß behandelt.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Ostverträge ist davon auszugehen, ob die Verträge alle Beteiligten endgültig binden sollen. Ist dies der Fall, dann handelt es sich um vorbereitende Verträge nach Maßgabe des Art. 79 GG. Der gewollte „Schlußstrich unter die Vergangenheit" ist eine solche Bindung.

Die Ostverträge haben somit eindeutig die Vorbereitung einer Friedensregelung zum Gegenstand und bedürfen daher zu ihrer wirksamen Verabschiedung im Bundestag einer Zweidrittel-Mehrheit.

Die geplante Verabschiedung mit nur einfacher Mehrheit ohne Klarstellung oder Grundgesetzänderung wäre ein Schlag ins Leere und könnte kein wirksames Gesetz entstehen lassen.

V

Zusammenfassung

Zu dem gesamten Fragenkomplex kann folgendes zusammenfassend festgestellt werden:

Die Ostverträge verstoßen gegen die Präambel des Grundgesetzes so daß der Bundestag, mit oder ohne Zustimmung des Bundesrats, weder heute noch in der Zukunft in der Lage sein wird, die Unterwerfung Deutschlands wirksam zu vollziehen. Das Grundgesetz entzieht sich, soweit es sich um die Präambel und Grundrechte handelt, überhaupt jeglicher Änderung.

Selbst wenn man aber von den Grundrechtsverletzungen, den Verstößen gegen sonstiges Verfassungsrecht und gegen das Völkerrecht ganz absieht, dann kann es sich hier nur um Verträge handeln, die der qualifizierten Mehrheit des Art. 79 GG bedürfen, die niemals erreicht wird.

Durch Verträge, die unter Verletzung der aufgezeigten Tatbestände zustandekommen, treten völkerrechtliche Bindungen nicht ein. Eine völkerrechtliche Bindung kann in solchen Fällen nicht entstehen, wo über die Verletzungen innerstaatlichen Rechts hinaus zwingende Rechtssätze des Völkerrechts gebrochen werden. Daß letzteres der Fall ist, wissen alle Vertragspartner ganz genau und haben daher zu keiner Zeit das Recht, sich auf die Wirksamkeit der Ostverträge zu berufen.

Wegen der unheilbaren Nichtigkeit dieser Verträge sind weder wir noch kommende Generationen gehalten, diesen Unrechtszustand hinzunehmen. Wir dürfen nicht ruhen, dieses Unrecht anzuprangern, und wir lassen uns daran auch von niemandem hindern.

Das was heute von dieser Bundesregierung als Ostpolitik bezeichnet und betrieben wird, ist nichts als vorzügliche imperialistische Westpolitik der Sowjetunion.

Diese Regierung vollzieht freiwillig ohne jeden Zwang, was die Siegermächte im Jahre 1945 dem geschlagenen deutschen Volk nicht zuzumuten gewagt hätten.

Wir stellen die Verantwortlichen für diese Schandverträge dorthin, wohin sie gehören und schließen uns uneingeschränkt dem früheren SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher an, der ewig gültig folgendes erklärt hat:

„Derjenige hört auf, ein Deutscher zu sein, der auf einen Fußbreit deutschen Bodens verzichtet!"

* * *

„Wer über die Ostverträge zu entscheiden hat, muß also wissen: Es geht nicht nur um Deutschlands Grenzen, sondern um die Freiheit und Sicherheit ganz Europas. Die Ostverträge, deren Ratifizierung von der Sowjetunion in widerrechtlichen Zusammenhang mit einer längst überfälligen Regelung für West-Berlin gestellt worden ist, erfüllen die Forderungen der kommunistischen Regierungen und geben dem deutschen Volke nichts. Sie zementieren die Teilung Deutschlands und stärken die kommunistischen Diktaturen."

So hieß es in dem Text einer Anzeige, die vor der Ratifizierung der Ostverträge erschien. Eine der wenigen Stimmen, mit denen Privatpersonen den Versuch machten, jenem lauten Getöse entgegenzuwirken, das von der Bundesregierung in Szene gesetzt worden war. Mit dem Einsatz mehrerer Millionen Mark aus der Tasche der Steuerzahler verkündete die Bundesregierung in großen Anzeigen, daß es darum gehe, den Frieden zu retten, und diesem Zweck alleine dienten die von Moskau formulierten Verträge.

Immer wieder wurde vom Kreml festgestellt, daß es sich bei den Verträgen von Moskau und Warschau nicht um Übergangsregelungen handele. Vielmehr seien diese Verträge die endgültige Festlegung aller Grenzen in Europa, durch deren Anerkennung durch die Bundesrepublik. Ein Friedensvertrag, so Moskau, werde durch diese Verträge gegenstandslos und überflüssig. Diese Sachverhalte sind im Grunde

seit dem Frühjahr 1970 bekannt gewesen, seit der Veröffentlichung des sogenannten „Bahr-Papiers“, das sich am Ende als der von Moskau formulierte Vertragstext erwies. So konnte niemand über die Folgen dieser Verträge irgendeinen Zweifel haben.

Die Mehrheit des Bundeskanzlers Brandt bröckelte in den Tagen vor der Ratifizierung immer mehr ab. Für die Verträge stimmten nur 248 Abgeordnete der SPD und der F.D.P., eine Stimme weniger, als die gesetzliche Mehrheit des Bundestages! So verdankt Herr Brandt den Sieg seiner „Ostpolitik“ allein der CDU/CSU, die sich in dieser Lebensfrage des deutschen Volkes in die Stimmenthaltung flüchtete. Vorangegangen war die Formulierung einer Entschließung der drei Bundestagsparteien, in der der Versuch gemacht wurde, den klaren Wortlaut und den eindeutigen Zweck der Verträge ins Gegenteil zu verkehren.

So wurde am Schluß des zwei Jahre währenden Ringens um die Ostverträge der von den drei Bundestagsparteien gemeinsam unternommene Versuch gemacht, dem deutschen Volk Sand in die Augen zu streuen, die harten Texte der Verträge in eine milde rosarote Dunstwolke einzuhüllen. Dank der Haltung der CDU/CSU allein war es möglich, die Unterwerfung der Bundesrepublik unter den politischen Willen Moskaus mit weniger als der Hälfte der Stimmen der Abgeordneten des Bundestages durchzusetzen.

Bismarck sagte einmal, daß die Abrechnungen der Geschichte noch genauer seien als die Abrechnungen der preußischen Oberrechnungskammer. So wird auch eines späteren Tages keine Diskussion der Historiker darüber beginnen, wer an einer Entwicklung die Schuld trage, deren Folgen nicht lange auf sich warten lassen werden. Vielmehr kann heute schon festgehalten werden, wer in genauer Kenntnis der Folgen der Verträge die Verantwortung für deren Ratifizierung auf sich geladen hat. Dies sind die Bundestagsabgeordneten der SPD und der F.D.P., es sind aber gleichfalls die Abgeordneten der CDU/CSU, die sich weigerten, mit ihrem Nein im Bundestag ein Ja für das ganze Deutschland zu sprechen.

Der Moskauer Vertrag vom 12. August 1970

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten es als wichtiges Ziel ihrer Politik, den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten und die Entspannung zu erreichen.

Sie bekunden ihr Bestreben, die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu fördern und gehen dabei von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage aus.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und der internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen. Demgemäß werden sie ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und übernehmen die Verpflichtung, sich in Fragen, die die Sicherheit in Europa und die Internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen gemäß Artikel Nr. 2 der Charta der Vereinten Nationen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Prinzipien stimmen die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Erkenntnis überein, daß der Frieden in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet. – Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten; – sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden; – sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 4

Dieser Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken berührt nicht die von ihnen früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen.

Die Absichtserklärungen

Ergänzend zu den Artikeln des Moskauer Vertrages haben beide Regierungen „durch Beamte“ in Moskau folgende ominöse Absichtserklärungen austauschen lassen:

Anerkennung der Breschnew-Doktrin

„Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht Einvernehmen darüber, daß der von ihnen geschlossene Vertrag und entsprechende Abkommen (Verträge) der Bundesrepublik Deutschland mit anderen sozialistischen Ländern, insbesondere die Abkommen (Verträge) mit der Deutschen Demokratischen Republik (vergleiche Ziffer 6), der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein einheitliches Ganzes bilden.“

Anerkennung der DDR

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Abkommen zu schließen, das die zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben wird wie andere Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik mit dritten Ländern schließen.

Demgemäß will sie ihre Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen betreffen, gestalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß sich auf dieser Grundlage, nach der keiner der beiden Staaten den anderen im Ausland vertreten oder in seinem Namen handeln kann, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dritten Staaten entwickeln werden.“

Zwei Deutschland in der UNO

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bekunden ihre Bereitschaft, im Zuge der Entspannung in Europa und im Interesse der Verbesserung der Beziehungen zwischen den europäischen Ländern, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Schritte zu unternehmen, die sich aus ihrer entsprechenden Stellung ergeben, um den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Organisation der Vereinten Nationen zu fördern.“

Münchner Vertrag ist nichtig

„Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht Einvernehmen darüber, daß die mit der Ungültigkeit des Münchner Abkommens verbundenen

Fragen in Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in einer beiden Seiten annehmbaren Form geregelt werden sollen."

Sicherheitskonferenz

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken begrüßen den Plan einer Konferenz über Fragen der Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und werden alles von ihnen Abhängende für ihre Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung tun."

Die zweideutige Erklärung Moskaus

Die SPD/F.D.P.-Bundesregierung beruft sich in jüngster Zeit bei ihrem Bemühen um Verharmlosung des Moskauer Vertrages auf eine sogenannte Vierpunkte-Erklärung, die der sowjetische Außenminister Andrej Gromyko im Juli 1970 gegenüber dem Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Walter Scheel, abgegeben haben soll. Abgesehen davon, daß einseitige und dazu noch völlig unverbindlich abgegebene Erklärungen von Vertragspartnern weder am Text noch am Inhalt eines Vertrages etwas ändern, läßt doch die Zweideutigkeit der Gromyko-Erklärung einen wirklichen Einblick in die sowjetrussischen Absichten zu. Nur Bonn scheint das nicht zu bemerken.

Der Genosse Gromyko deutet den Moskauer Vertrag wie folgt:

1. Zur Frage der Anerkennung der Grenzen:

„Wir sind Ihnen entgegengekommen in der Grenzfrage, als wir den Begriff Anerkennung fallengelassen haben. Das war für uns ein sehr komplizierter und politisch schmerzhafter Prozeß."

2. Zur Frage einvernehmlicher Grenzänderungen:

„Jetzt etwas, um Ihre Bedenken zu zerstreuen. Wenn zwei Staaten freiwillig ihre Vereinigung beschließen oder Grenzen korrigieren, wie wir das selbst mit Norwegen, Afghanistan und **Polen, dort sogar mehrmals, gemacht haben,** oder wenn die Staaten ihre gemeinsamen Grenzen aufgeben und sich vereinigen wollen wie Syrien und Ägypten, so wäre uns nicht eingefallen, hier zu kritisieren, denn dies ist Ausdruck der Souveränität und gehört zu den unveräußerlichen Rechten der Staaten und Völker. Wer hier Fragen stellt, sieht Probleme, wo keine sind."

3. Zur Frage der Wiedervereinigung Deutschlands:

„Die dritte Frage, in der wir Ihnen entgegengekommen sind, ist die Wiedervereinigung Deutschlands als zukünftige Perspektive. Ihre Position ist klar, die unsere auch. **Auch wir haben unsere Vorstellung, wie die künftige deutsche Einheit beschaffen sein soll.**

Wir könnten einen Vertrag machen, der das Kreuz über alle Pläne zur Wiedervereinigung Deutschlands setzen würde. Dann stünde jede Äußerung über die Wiedervereinigung im Gegensatz zum Vertrag."

Anlage 2

Äußerungen des sowjetischen Außenministers in den Verhandlungen mit dem Bundesminister des Auswärtigen am 29. Juli 1970.

Zur Frage eines Interventionsanspruchs:

„Die zweite prinzipielle Frage, in der wir Ihnen entgegengekommen sind, ist der Gewaltverzicht unter Berücksichtigung der UNO-Satzung. Wir verstehen Ihr Interesse an dieser Frage. Die Geschichte kann man nicht widerrufen. Aus ihr folgte eine Bestimmung der UNO-Satzung. Wir haben uns trotzdem entschlossen, mit Ihnen einen Gewaltverzicht abzuschließen, das heißt, die Verpflichtung zu übernehmen und sie zu ratifizieren. In dem von uns angenommenen Text steht das Wort ‚ausschließlich' (mit friedlichen Mitteln). Wir haben keinerlei Ausnahme vorgesehen. Das ist unsere Antwort auf Ihre innenpolitische Diskussion.

Ich betone erneut das Wort ‚ausschließlich'. Glauben Sie, daß das für uns nur ein Fetzen Papier ist? Das ist es nicht."

Brandt unterschrieb Stalins Text
Die Textvergleiche beweisen, daß die Feder von den Bolschewisten geführt wurde

Warschauer Deklaration vom 6. Juni 1950

„Die Regierung der Republik Polen und die Delegation der provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben gemeinsam festgestellt, daß es im Interesse einer weiteren Entwicklung und Festigung der gutnachbarlichen Verhältnisse und der Freundschaft zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk liege, die festgesetzte und zwischen beiden Staaten bestehende Friedens- und Freundschaftsgrenze an der Oder und der Lausitzer Neiße als unantastbare Grenzen endgültig zu ziehen.

In Ausführungen des obigen haben beide Seiten beschlossen, binnen Monatsfrist die Grenzziehung an der endgültig festgesetzten Staatsgrenze an der Oder und Lausitzer Neiße sowie alle Angelegenheiten der Grenzübertritte des kleinen Grenzverkehrs und der Schifffahrt auf den Gewässern der Grenzzone vertraglich zu regeln."

„Görlitzer Vertrag" vom 6. Juli 1950

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Republik Polen — geleitet von dem Wunsch, dem Willen zur Festigung des allgemeinen Friedens Ausdruck zu verleihen, und gewillt, einen Beitrag zum großen Werk der einträchtigen Zusammenarbeit der friedliebenden Völker zu leisten,

in Anerkennung, daß die festgelegte und bestehende Grenze die unantastbare Friedens- und Freundschaftsgrenze ist, die die beiden Völker nicht trennt, sondern einigt — haben beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen.

Artikel 1: Die Hohen Vertragschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, daß die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang die Linie westlich von der Ortschaft Swinoujscie und von dort entlang den Fluß Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.

Warschauer Vertrag vom 18. November 1970 Artikel I

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet.

(2) Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(3) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

ANHANG

Anmerkung 1) Deutschland-Vertrag 52 Einheitsanspruch

Deutschland-Vertrag vom 26. 5. 1952 (Auszug) Artikel 7

„(1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß.
(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt, und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist . . ."

Anmerkung 2) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956

(Auszug aus dem KPD-Verbots-Urteil)

2. Die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein vordringliches nationales Ziel; das ist politisch selbstverständlich, folgt aber auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt, daß das Deutsche Reich durch den Zusammenbruch vom Jahre 1945 als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen ist. Das Grundgesetz trägt dem Rechnung. Schon die Vorarbeiten zum Grundgesetz waren von dem Gedanken beherrscht, daß alles vermieden werden müsse, was geeignet sei, die Spaltung zwischen Westdeutschland und der sowjetischen Besatzungszone zu vertiefen (Stellungnahme der Ministerpräsidenten vom 10. Juli 1948 zu den sog. Frankfurter Dokumenten), und daß es sich nicht darum handele, einen neuen westdeutschen Staat zu errichten, sondern lediglich darum, einen Teil des einheitlichen deutschen Staates neu zu organisieren (Abg. Dr. C. Schmid in 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates — StenBer. S. 70). Immer wieder ist während der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates auf den Übergangscharakter der grundgesetzlichen Ordnung hingewiesen worden.

Im Text des Grundgesetzes wird die Wiedervereinigung Deutschlands als politisches Ziel sichtbar in den Vordergrund gerückt. Der Vorspruch bringt den Willen des deutschen Volkes zum Ausdruck, „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen".

Die Präambel schließt mit dem Satz: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden." Art. 146 GG beschränkt die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer Verfassung, „die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist", bringt also klar zum Ausdruck, daß erst die Verfassung als die endgültige Entscheidung des deutschen Volkes über seine staatliche Zukunft angesehen wird.

Dem Vorspruch des Grundgesetzes kommt naturgemäß vor allem politische Bedeutung zu. Er geht von der Vorstellung des fortbestehenden gesamtdeutschen Staates aus und betrachtet die von ihm aufgerichtete Staatsordnung als eine Ausübung gesamtdeutscher Staatsgewalt auf einem räumlich zunächst beschränkten Gebiet. Er ist daher politisches Bekenntnis, feierlicher Aufruf des Volkes zu einem Programm der Gesamtpolitik, das als wesentlichsten Punkt die Vollendung der deutschen Einheit in freier Selbstbestimmung enthält. Darüber hinaus hat aber der Vorspruch auch rechtlichen Gehalt. Er beschränkt sich nicht auf gewisse rechtlich erhebliche Feststellungen und Rechtsverwahrungen, die bei der Auslegung des Grundgesetzes beachtet werden müssen. Vielmehr ist aus dem Vorspruch für alle politischen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland die Rechtspflicht abzuleiten, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten und die Tauglichkeit für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer politischen Handlungen gelten zu lassen. Dabei ist offensichtlich, daß auf dieses Gebot nicht das Verlangen gestützt werden kann, die Organe der Bundesrepublik müßten bestimmte Handlungen zum Zwecke der Wiedervereinigung Deutschlands vornehmen. Denn den zu politischen Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik muß es überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen.

Nach der negativen Seite hin bedeutet das Wiedervereinigungsgebot, daß die staatlichen Organe alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen. Das führt aber zu der Folgerung, daß die Maßnahmen der politischen Organe verfassungsgerichtlich auch darauf geprüft werden können, ob sie mit dem Wiedervereinigungsgebot vereinbar sind. Die politische Ermessensfreiheit dieser Organe beschränkt sich damit insoweit praktisch auf den allerdings immer noch weiten Bereich der hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Wiedervereinigung zweifelhaften Maßnahmen. Denn der Richter könnte eine Maßnahme der politischen Organe nur dann als verfassungswidrig beanstanden, wenn die Verletzung des Verfassungsgebots der Wiedervereinigung durch sie evident und die Maßnahme unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen wäre.

Anmerkung 3) Kasseler 20 Punkte (Anerkennung de facto der DDR)

Brandts „Kasseler 20 Punkte" vom 21. 5. 1970 (Auszug)

„1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, die in ihren Verfassungen auf die Einheit der Nation ausgerichtet sind, vereinbaren im Interesse des Friedens sowie der Zukunft und des Zusammenhalts der Nation einen Vertrag, der die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland regelt, die Verbindung zwischen der Bevölkerung und beiden Staaten verbessert und dazu beiträgt, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.
2. Der Vertrag soll in den verfassungsgemäß vorgesehenen Formen den gesetzgebenden Körperschaften beider Seiten zur Zustimmung zugeleitet werden.
3. Die beiden Seiten sollen ihren Willen bekunden, ihre Beziehungen auf der Grundlage der Menschenrechte, der Gleichberechtigung, des friedlichen Zusammenlebens und der Nichtdiskriminierung als allgemeine Regeln des zwischenstaatlichen Rechts zu ordnen.
4. Beide Seiten unterlassen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegeneinander und verpflichten sich, alle zwischen ihnen anhängigen Fragen mit friedlichen Mitteln zu lösen. Dies umschließt die Achtung der territorialen Integrität und der Grenzen.
10. Der Vertrag muß von den Folgen des Zweiten Weltkrieges und von der besonderen Lage Deutschlands und der Deutschen ausgehen, die in zwei Staaten leben und sich dennoch als Angehörige einer Nation verstehen.
20. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden auf der Grundlage des zwischen ihnen zu vereinbarenden Vertrages die notwendigen Vorkehrungen treffen, um ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in internationalen Organisationen zu regeln."

Anmerkung 4) Potsdamer Protokoll

Das „Potsdamer Protokoll" vom 2. 8. 1945 (Auszüge)

„Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen . . ."

Anmerkung 5) Atlantik-Charta (keine territorialen Änderungen)

Die „Atlantik-Charta" vom 12. 8. 1941 (Auszug)

„Der Präsident der Vereinigten Staaten und Premierminister Churchill als Vertreter Seiner Majestät Regierung des Vereinigten Königreiches halten es nach gemeinsamer Besprechung für richtig, gewisse allgemeine Grundsätze der nationalen Politik ihrer beiden Länder bekanntzumachen, auf die sie ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft für die Welt gründen:
1. Ihre Länder erstreben keinerlei Gebiets- oder sonstige Vergrößerung;
2. Sie wünschen keine Gebietsveränderungen, die nicht mit den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der betreffenden Völker übereinstimmen;
3. Sie anerkennen das Recht aller Völker, die Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen; und sie wünschen, daß denen souveräne Rechte und Selbstregierung zurückgegeben werden, die ihrer gewaltsam beraubt worden sind . . ."

Anmerkung 6) Erklärung der US-Regierung vom 8. 6. 1950 (zu Oder-Neiße)

Erklärung des US-State-Departement vom 8. 6. 1950

„Das in Warschau abgeschlossene Abkommen bedeutet eine Verletzung des Potsdamer Abkommens. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit, die nicht von Vertretern des gegenwärtigen ostdeutschen Regimes geregelt werden kann, da dieses keine reale demokratische Grundlage hat und keinesfalls im Namen des deutschen Volkes sprechen kann. Die Regierung der USA hat niemals in der Vergangenheit die Oder-Neiße-Linie als endgültige Ostgrenze Deutschlands anerkannt. Die Regierung erkennt auch die gegenwärtige Regelung durch die polnische Regierung und die Verwaltung Ostdeutschlands nicht an."

Anmerkung 7) Erklärung Britische Regierung 7. 6. 1950

Ein Sprecher des britischen Foreign Office sagte: „Die sogenannte Republik in Ostdeutschland ist in keiner Weise qualifiziert, dieses Gebiet oder irgendein anderes abzutreten." Die britische Regierung sei offiziell nicht über das Abkommen informiert worden. Sie habe nicht die Absicht, sich auf diplomatischem Wege dazu zu äußern. Die Oder-Neiße-Linie sei niemals als endgültige Grenze beschlossen worden. In Potsdam habe man 1945 beschlossen, sie als vorläufige Grenze festzulegen. Der britische Standpunkt habe sich seither nicht geändert. Generalissimus Stalin selbst habe am 21. Juli 1945 erklärt, daß die endgültige Festsetzung der polnischen Westgrenze erst bei Abschluß eines deutschen Friedensvertrages erfolgen solle."

Anmerkung 8) Geheimprotokoll 23. 8. 1939

Geheimes Zusatzprotokoll zu dem Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 23. August 1939.

„Aus Anlaß der Unterzeichnung des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Die Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in dem zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland und Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphäre Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens auf das Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.
2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Pissa, Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden.
In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.
3. Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteresse in diesem Gebiet erklärt.
4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheimgehalten werden.

Moskau, den 23. August 1939

Für die Deutsche Reichsregierung
von Ribbentrop

In Vollmacht der Regierung der UdSSR
W. Molotow"

Anmerkung 9) Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 22. Mai 1969

vom 22. Mai 1969

(Im Auftrag der Vereinten Nationen wurde erstmalig in der Geschichte ein einheitliches internationales Vertragsrecht geschaffen, das für alle Unterzeichnerstaaten verbindlich ist.)

Teil V Ziffer 46

Die Verbindlichkeit eines Vertrages kann nur dann von einem Staat mit der Begründung angefochten werden, seine Zustimmung sei in Verletzung inländischen Rechts geschehen, falls diese Verletzung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Ziffer 53

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zur Zeit seines Abschlusses mit einer peremptorischen Norm des allgemeinen Völkerrechts in Konflikt steht. Für die Zwecke der vorliegenden Konvention ist eine peremptorische Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft insgesamt als Norm angenommen und anerkannt ist, von der keine Abweichung gestattet ist und die lediglich durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts vom gleichen Charakter modifiziert werden kann.

Die Deutsche Nachrichten sind das Sprachrohr jener nationalen Deutschen, die eine leistungsfähige Partei des rechten Flügels gestalten. Sie ist die Verfechterin der nationalen Belange unseres Volkes. Wenn Sie sich mit dem Inhalt der Zeitung vertraut machen, werden Sie feststellen, daß die

DEUTSCHE NACHRICHTEN

nicht eine starre, engbegrenzte Parteidoktrin vertritt, sondern die Zeitung für das nationale Deutschland ist. Wir hoffen, daß Sie an einem Bezug des Blattes interessiert sind und bitten Sie höflichst, diese **Karte** ausgefüllt an den Verlag zurückzusenden.

Sie erhalten die Zeitung dann wöchentlich durch die Post ins Haus gebracht. Der Bezugspreis wird monatlich durch den Briefträger erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr DN-Verlag

Bitte senden Sie mir

______ Expl.	Ernst Anrich **Bismarck – Verzerrer oder Gestalter der deutschen Geschichte**	DM	**4,80**
______ Expl.	Wolfgang Huber **Die Ostverträge**	DM	**1,50**
______ Expl.	Wolfgang Huber **Die Ostverträge – Das zweite Versailles**	DM	**1,50**
______ Expl.	D. Rufer **Adolf v. Thadden – Wer ist dieser Mann?**	DM	**3,50**
______ Expl.	Adolf v. Thadden **Die tatsächliche Lage der Nation**	DM	**1,50**
______ Expl.	Adolf v. Thadden **Einsatz für Deutschland**	DM	**1,50**
______ Expl.	Ernst Anrich **Gedanken zum Programm der NPD**	DM	**1,50**
______ Expl.	**Programm der NPD** Broschüre DM 150 (10 Stück DM 12,–, 100 Stück DM 90,–)	DM	**1,50**
______ Expl.	**Programm der NPD** Rot-Druck DM –,50 (10 Stück DM 3,–, 100 Stück DM 22,50)	DM	**–,50**
______ Expl.	**Pflicht ist der Preis der Freiheit**	DM	**1,50**
______ Expl.	**Die geborgte Sicherheit** Wandlung oder Ende der NATO	DM	**1,50**
______ Expl.	**Politisches Lexikon**		

In fünf Jahren erarbeitet und durch jährliche Ergänzungslieferungen mit auszuwechselnden Neufassungen aktueller Themen – im Loseblattverfahren – stets auf dem laufenden. Das Gesamtwerk umfaßt acht Bände mit insgesamt 2380 Seiten und kostet DM **195,–**

Bestellkarte

Hiermit bestelle ich

ab .... 197..........

die Wochenzeitung

DEUTSCHE NACHRICHTEN

durch die Post zum monatlichen Bezugspreis von 4,— DM und bitte um Einziehung der Gebühren durch den Briefträger.

....

Name

....

PLZ/Wohnort

....

Straße und Nr.

WERBEANTWORT

BRIEFDRUCKSACHE

25 Pf, falls Briefmarke zur Hand (ab 1. 7. 1972 30 Pf)

An die

DEUTSCHE NACHRICHTEN

3 Hannover 1

Postfach 1580

....

Name

....

Postleitzahl/Ort

....

Straße

BÜCHERZETTEL

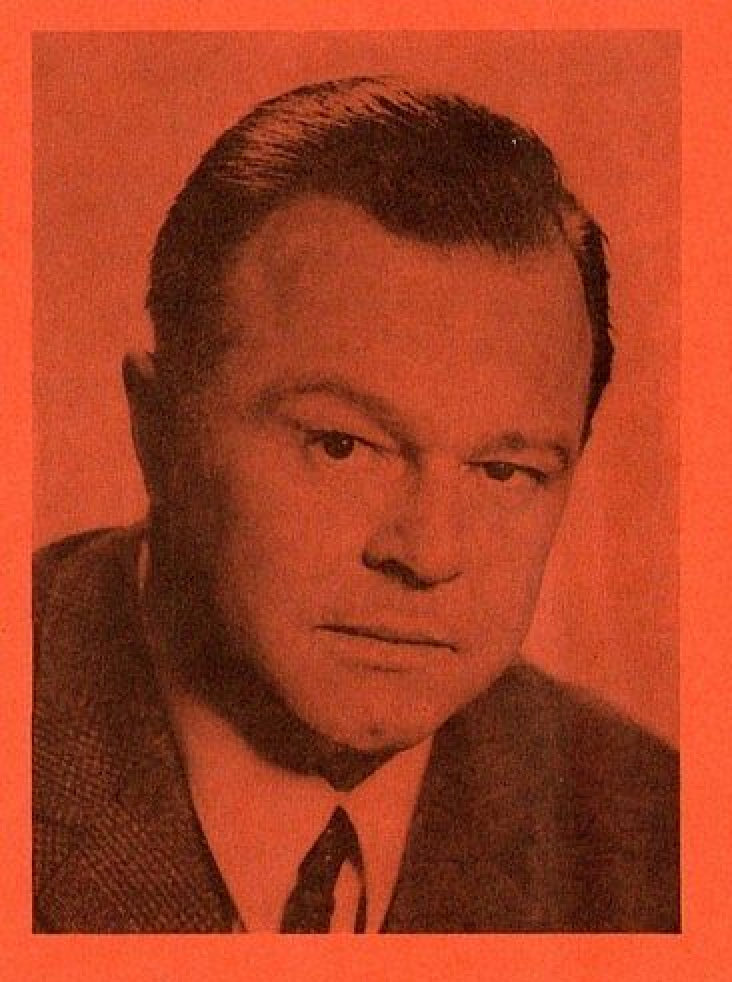
25 Pf, falls Briefmarke zur Hand (ab 1. 7. 1972 30 Pf)

An den

DN-VERLAG

3000 Hannover 1

Postfach 1580



Dr. jur. utr.

Wolfgang Huber

Zu den profiliertesten Persönlichkeiten in der Führung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands zählt seit Jahren Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Huber aus München. – Am 29. November 1922 in Auerbach an der Bergstraße geboren, kam Wolfgang Huber als Zehnjähriger nach München, wo er das humanistische Gymnasium besuchte und sich 1941 von der Schulbank weg als Freiwilliger zur Panzertruppe meldete. Verwundet und für Tapferkeit ausgezeichnet, kehrte Huber 1945 aus dem Felde zurück. Er studierte Recht und Staatswissenschaften, absolvierte beide Staatsexamen und promovierte 1953 zum Dr. juris utriusque. Nach seinem Studium war Dr. Huber zunächst als Syndikus tätig und eröffnete 1956 in München seine eigene, nunmehr schon seit Jahren hochangesehene Anwaltskanzlei.

Der NPD trat Dr. Huber bald nach ihrer Gründung im Jahre 1965 bei. Nach dem Tod des unvergessenen Dr. Wolfgang Kaden wurde Dr. Huber zum Leiter der Rechtsabteilung beim NPD-Parteivorstand gewählt. Er gehört dem NPD-Präsidium seit dem 3. ordentlichen Bundesparteitag 1967 in Hannover ununterbrochen an. Neben seiner umfangreichen Routinearbeit trat Dr. Huber insbesondere bei der Vertretung des erfolgreichen Organstreits vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Parteifinanzierung in Erscheinung.

Dr. jur. utr. Wolfgang Huber war von 1967 bis 1971 Richter im Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Von der NPD wurde er 1972 zum Vorsitzenden einer Ständigen Kommission zur Wahrung der Grundrechte und des Grundgesetzes berufen. In dieser Eigenschaft verfaßte er diese Schrift.